

Reglement über die überbetrieblichen Kurse im Berufsfeld Landwirtschaft

Die Organisation der Arbeitswelt OdA AgriAliForm erlässt gestützt auf untenstehende Grundlagen das folgende Reglement:

- Art. 11 und Art. 26 der Verordnung über die berufliche Grundbildung der Berufe mit EFZ im Berufsfeld Landwirtschaft
- Bildungspläne EFZ im Berufsfeld Landwirtschaft vom 23.5.2025, genehmigt durch den Vorstand der OdA AgriAliForm am 9.4.2025
- Art. 8 und Art. 23 der Verordnung über die berufliche Grundbildung der Berufe mit EBA im Berufsfeld Landwirtschaft
- Bildungspläne EBA im Berufsfeld Landwirtschaft vom 22.5.2026, genehmigt durch den Vorstand der OdA AgriAliForm am 14.4.2026.

I. Zweck und Träger der Kurse

Art. 1 Zweck

¹Die überbetrieblichen Kurse (ÜK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.

²Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

Art. 2 Träger

¹Trägerin für die überbetrieblichen Kurse ist die OdA AgriAliForm.

² Für die Durchführung der Kurse können sich Mitgliedorganisationen der OdA oder weitere Organisationen zusammenschliessen.

II. Organe

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a) die Aufsichtskommission
- b) die regionalen Kurskommissionen

Die Aufsichtskommission

Art. 4 Organisation

¹Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 7 - 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. Anzustreben ist eine angemessene Vertretung der Regionen, Sprachen, Geschlechter und Produktionsformen.

²Alle Berufe sind durch ein Mitglied vertreten. Der Beruf Weinfachmann / -frau kann mit zwei Sitzen vertreten sein, damit beide Fachrichtungen abgedeckt werden. Der Beruf Landwirt/in kann durch maximal vier Mitglieder vertreten sein. Die Aufsichtskommission vertritt alle Fachrichtungen.

³Je eine Vertretung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) ist zu den Sitzungen einzuladen, hat jedoch kein Stimmrecht.

⁴Der/die Präsident/in und die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Vorstand der OdA für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium vertritt den Beruf Landwirt/in. Das Vizepräsidium vertritt die Spezialkulturen.

⁵Die Aufsichtskommission wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

⁶Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichtscheid zu. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei deren bzw. dessen Abwesenheit.

⁷Über die Verhandlungen der Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.

⁸Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird durch das Sekretariat der OdA AgriAliForm sichergestellt.

Art. 5 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission sorgt für eine gesamtschweizerisch einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie kann bei Bedarf auf der Grundlage der Bildungspläne und der Verordnungen über die berufliche Grundbildung für das Berufsfeld Landwirtschaft Programme für die Kurse anpassen;
- b) sie kann Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse sowie für die Ausrüstung der Kursorte erlassen;
- c) sie nimmt von den Budgets und Rechnungen der Kurskommissionen Kenntnis und erstellt das Budget zuhanden der OdA;
- d) sie überwacht die Kurstätigkeit;
- e) sie fördert die Aus- und Weiterbildung des üK-Instruktionspersonals;
- f) sie erstattet jährlich einen Bericht zuhanden der OdA. Dieser wird auf der Website agri-job.ch veröffentlicht;
- g) sie organisiert einmal jährlich eine üK-Leitertagung, um den Austausch zwischen üK-Leiter/innen und Kurskommissionen zu stärken;
- h) sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den üK-Leiter/innen (z.B. Liste der üK-Instruktor/innen und Kursorte);
- i) sie hat die Leitung der nationalen digitalen Plattform für die Verwaltung der üK.

Die regionalen Kurskommissionen

Art. 6 Organisation

¹Die Kurse stehen unter der Leitung der Kurskommissionen. Die Kurskommissionen werden durch die Kursträger eingesetzt und zählen mindestens 3 Mitglieder. Zusätzlich werden die

beteiligten Kantone und Berufsfachschulen zu den Sitzungen eingeladen. Diese Vertreter haben jedoch kein Stimmrecht.

²Die Mitglieder werden durch kantonale oder regionale Kursträger ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kurskommissionen konstituieren sich selbst.

³Die Kurskommission setzt eine üK- Leiterin / einen ÜK- Leiter ein.

Sie / er ist zuständig für Ausführung der Aufgaben der Kurskommission, bzw. deren Beschlüsse. Die üK- Leiterin / der üK- Leiter ist Mitglied der Kurskommission und besitzt kein Stimmrecht.

⁴Die Kurskommissionen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.

⁵Die Kurskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁶Über die Verhandlungen der Kommissionen werden Protokolle geführt.

Art. 7 Aufgaben der Kurskommission

¹Der einzelnen Kurskommission obliegt die Planung und Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie arbeitet auf der Grundlage der Rahmenprogramme der Aufsichtskommission das Kursprogramm aus;
- b) sie erarbeitet das Budget und führt die Rechnung. Diese müssen der Aufsichtskommission vorgelegt werden;
- c) sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kursorte;
- d) sie stellt die Einrichtungen bereit;
- e) sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot und sie entscheidet über Dispensationsgesuche;
- f) sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und ist zuständig für die Qualitätssicherung (Formular QualÜK, ebenfalls zur Weiterleitung an die Aufsichtskommission);
- g) sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule und Betrieben;
- h) sie sorgt soweit notwendig für Verpflegung und Unterkunft;
- i) sie erstellt jährlich einen Kursbericht, bei Bedarf auch zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone;
- j) sie fördert und unterstützt die Weiterbildung des Instruktionspersonals.

²Die Kurskommission kann Aufgaben an andere Gremien, Verbänden, oder Institutionen delegieren.

III. Organisation und Durchführung

Art. 8 Besuchspflicht

¹Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

²Für Lernende mit verkürzter Grundbildung ist der Besuch aller überbetrieblichen Kurse obligatorisch. Sie können voll oder teilweise dispensiert werden, falls sie den Nachweis erbringen können, dass sie die geforderten Kompetenzen in einem anderen Bildungsgang erworben haben.

³Als Gründe für die Absenz oder Verschiebung von überbetrieblichen Kursen werden akzeptiert:

- ärztlich bescheinigte Krankheit und Unfall
- Mutterschaftsurlaub
- Militär oder Zivilschutz
- Todesfall im nahen Umfeld

⁴Die Kurskommission kann weitere Absenzen und Verschiebungen aus zwingenden Gründen auf Gesuch hin genehmigen.

Art. 9 Aufgebot

Die üK-Leiter / die üK-Leiterinnen bieten die Lernenden im Auftrag der Kurskommissionen auf. Sie erlassen zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellen.

Art. 10 Dauer und Zeitpunkt

¹Die Kurse werden gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung der Berufe mit EFZ und mit EBA im Berufsfeld Landwirtschaft durchgeführt.

²Eine Übersicht der Themen der überbetrieblichen Kurse im Berufsfeld Landwirtschaft befindet sich in **Anhang 1**.

Art. 11 Kursinhalte

¹Die überbetrieblichen Kurse umfassen die Inhalte der Programme, die auf der Website der OdA (agri-job.ch) zu finden sind.

²An allen Kursen ist der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz die erforderliche Beachtung zu schenken.

IV Aufsicht

Art. 12 Qualitätssicherung

¹Die Mitglieder der Aufsichts- und Kurskommissionen haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

V. Finanzielles

Art. 13 Kostendeckung

¹Die Kosten für die Planung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der überbetrieblichen Kurse werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand (Kantone)
- b) Beiträgen an die Berufsbildung (Bildungsfonds)
- c) Beiträge weiterer Institutionen

Art. 14 Beiträge der Kantone

¹Die Kursträger reichen den Voranschlag sowie Kursprogramm und nach Schluss der Kurse die Abrechnung dem Kanton ein, in dem die Kurse stattfinden.

²Über die Beiträge der Kantone rechnen die Kursträger direkt mit zuständigen kantonalen Behörden ab.

Art. 15 Finanzierung der Prüfung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz

¹Bei den Berufen Gemüse Gärtner/in EFZ, Obstfachmann/frau EFZ und Weinfachfrau/mann EFZ mit Fachrichtung Winzer findet die praktische Prüfung zum Erwerb der Fachbewilligung Pflanzenschutz während einem üK statt. Diese Prüfung ist in einer separaten Verordnung geregelt («Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft VFB-L»). Der erste Prüfungsversuch wird im Rahmen des üK finanziert. Die Wiederholungsprüfung wird privat von dem Kandidaten/der Kandidatin finanziert.

²Bei dem Beruf Landwirt/in EFZ findet die praktische Prüfung zum Erwerb der Fachbewilligung Pflanzenschutz ausserhalb der überbetrieblichen Kurse statt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch den Vorstand der OdA AgriAliForm am 30.04.2025 genehmigt.

Organisation der Arbeitswelt, OdA AgriAliForm



Loïc Bardet

Präsident OdA AgriAliForm

Brugg, 10.07.2026



Petra Sieghart

Sekretariat

W:\Bildung\Grundbildung\AK ÜK\Reglemente\Reglement ab 2026\üK_Reglement_Version_2025.docx